Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach nunmehr Fastnacht/ als zwischen welcher Zeit und Jacobi Wir in Unsern verschiedentlichen publicirten ernsten und scharffen Edicten das Jagen/ Hetzen und Schiessen bey hoher Bestraffung verboten haben/ verhanden. Als wollen Wir fothane Unsere hiebevor ergangene Mandata ... vom 5. Martii des 1674 Jahrs an allen puncten und clausulen hiemit wörtlich wiederholet und renoviret ... gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 1. Martii 1690

[S.l.], 1690

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0001
DFG

< Soll > Mk_4063(1)
Mss
~~Mk_02.(1.)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0002
DFG

1689

~~45~~ 61

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0003
DFG

Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ TOT: TIT.

Demnach numehr Fastnacht/ als zwischen welcher Zeit und Jacobi Wir in Unsern verschiedentlichen publicirten ernsten und scharffen Edicten das Jagen/ Hetzen und Schiessen bey hoher Bestraffung verboten haben/ verhanden. Als wollen Wir solthane Unsere hiebevor ergangene Mandata, absonderlich aber dasselbe vom 5. Martii des 1674. Jahrs in allen puncten und clausulen hiemit wörtlich wiederholet und renoviret, auch Männiglichen/ absonderlich denen Schäffern und Bauren/ hiemit abermals ernstlich injungiret haben/ ihren Hunden Prügel oder Overknüttel an den Halß zuhengen/ wiedrigen falß/ Unsern Jäger-Forstmeistern/ Förstern/ Jägern/ Schützen und Holtzboigten dieselbe/ wann Sie ohne solche Overknütteln angetroffen werden/ sofort todt zuschiessen/ hiemit erlaubet seyn sol. So seynd auch Unsere Jägere/ Schützen/ Holtzböigte/ Ambtsbediente/ Bauren und Unterthanen hiemit ernstlich befehliget; Daß/ wenn Sie einige Frembde Personen oder Jägere/ in Unser Wildbahn/ Gehäger/ und auff Unsern andern Fäldern jagende in jetzo verbottenen oder künfftigen zugelassenen Jagtzeiten antreffen werden/ Sie sich embsig bemühen/ und dahin sehen/ denselben die Jagdhunde/ die Büchsen/ Flinten oder ander Gewehr abzunehmen/ oder derselben eins sich zubemächtigen/ welche Sie anhero zu Unsere Fürstl. Cammer/ oder Unsern berordneten Jägermeister ohngesäumbt einzulieffern haben/ und sol/ so offt es geschiehet/ dafür zum recompens jedesmahl 1. Reichsthaler aus Unser Fürstl. Renterey gegeben werden/ Wornach sich ein jeder gehorsambst zu achten/ und in übrigen sich vor der in erwehnten Unserm vom 5. Martii des 1674. Jahrs gesetzten Straffe zu hüten hat/ Uhrkundlich unter Unsern auffgedrücktem Fürstl. Cammer Innsiegel/ und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 1. Martii Anno 1690.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0004
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn76949465X/phys_0006
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0007
DFG

Christian Ludwig / von

Gottes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / TOT: TIT:

DEmnach numehr Fastnacht / als zwischen welcher Zeit und Jacobi Wir in Unsern verschiedentlichen publicirten ernsten und scharffen Edicten das Jagen / Hetzen und Schiessen bey hoher Bestraffung verboten haben / verhanden. Als wollen Wir solthane Unsere hiebevor ergangene Mandata, absonderlich aber dasselbe vom 5. Martii des 1674. Jahrs in allen puncten und clausulen hiemit wörtlich wiederholet und renoviret, auch Männiglichen / absonderlich denen Schäffern und Bauren / hiemit abermals ernstlich injungiret haben / ihren Hunden Prügel oder Overknüttel an den Halß zuhengen / wiedrigen falß / Unsern Jäger-Forstmeistern / Förstern / Jägern / Schützen und Holtzboigten dieselbe / wann Sie ohne solche Overknütteln angetroffen werden / sofort todt zuschiessen / hiemit erlaubet seyn sol. So seynd auch Unsere Jägere / Schützen / Holtzbögte / Ambtsbediente / Bauren und Unterthanen hiemit ernstlich befehliget; Daß / wenn Sie einige Frembde Personen oder Jägere / in Unser Wildbahn / Gehäger / und auff Unsern andern Fäldern jagende in jetzo verbottenen oder künfftigen zugelassenen Jagtzeiten antreffen werden / Sie sich embsig bemühen / und dahin sehen / denselben die Jagdhunde / die Büchsen / Flinten oder ander Gewehr abzunehmen / oder derselben eins sich zubemächtigen / welche Sie anhero zu Unsere Fürstl. Cammer / oder Unsern berordneten Jägermeister ohngesäumbt einzulieffern haben / und sol / so offt es geschiehet / dafür zum recompens jedesmahl 1. Reichsthaler aus Unser Fürstl. Renterey gegeben werden / Wornach sich ein jeder gehorsambst zu achten / und in übrigen sich vor der in erwehnten Unserm vom 5. Martii des 1674. Jahrs gesetzten Straffe zu hüten hat / Uhrkundlich unter Unsern auffgedrücktem Fürstl. Cammer Innsiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 1. Martii Anno 1690.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76949465X/phys_0008
DFG